

**TaskForce
für effektive Prävention von
Genitalverstümmelung e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung (kurz TaskForce oder TaskForce FGM). Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit.

Die TaskForce setzt sich insbesondere für den umfassenden Schutz von Mädchen vor der systematischen Gewalt genitaler Verstümmelung ein. Ziel des Vereins ist die Einführung geeigneter staatlicher Maßnahmen, die effektiven Schutz für alle von Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen sowohl im Inland als auch im Ausland sicherstellen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über das Ausmaß der von Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen in Deutschland,
 - b. Bekanntmachung, Verbreitung und Erläuterung des von der TaskForce entwickelten „Präventionsprogramms zur umfassenden Verhinderung von Genitalverstümmelungen in Deutschland“,
 - c. Beratung von Ämtern und Behörden über Präventionsmöglichkeiten
 - d. Lobbyarbeit für die Verwirklichung der Schutzrechte aller gefährdeten Mädchen,

- e. die Weiterleitung von Mitteln an öffentlichrechtliche oder gemeinnützige Hochschulen, insbesondere an Initiativen zur Erforschung von Entstehung und Verhinderung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen,
- f. die Weiterleitung von Mitteln an öffentlichrechtliche oder gemeinnützige schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, die Wissen vermitteln zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, speziell über die genitale Verstümmelung und andere Frauen- und Kinderrechtsverletzungen,
- g. Schulung und Qualifizierung von medizinischem und pädagogischem sowie Personal von Ämtern und Behörden zur kompetenten Präventionsarbeit und Opferschutz,
- h. konkrete Einzelfallhilfe im In- und Ausland,
- i. die Weiterleitung von Mitteln an Selbsthilfeprojekte im Ausland, die diesen Präventionsansatz umsetzen.

Zur Förderung ihres Ziels arbeitet die TaskForce auch mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammen.

Dabei wird der Verein selbst unmittelbar tätig (gem. § 57 AO). Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und zu deren Verwirklichung beitragen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats und teilt das Ergebnis schriftlich mit.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder erhalten Vereinsperiodika, haben aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung
5. Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags, auch anteilig, ist ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Mitgliedern. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; ein Mitglied kann hauptamtlich tätig sein. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Über die Regelungen der hauptamtlichen Tätigkeit entscheiden ausschließlich die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, geheim und mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nur Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) drei Wochen im Voraus einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein (möglichst innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres). Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Mitglieder können Stimmbotschaften erteilen. Stimmbotschaften sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie muss nicht am Vereinsort abgehalten werden. Sie kann auch per Telefonkonferenz oder online abgehalten werden. Der Ablauf einer Online-Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertretende, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.
4. Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
5. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisorin/der Revisorinnen bzw. des Revisors/der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben umfassen die Rechnungsprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Protokollführung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bedienen.
2. Für die Leitung der Geschäftsstelle können die in § 7 genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied als Geschäftsführer/in bestimmen. Diese Tätigkeit kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich ausgestaltet werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein WADI e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 24. Februar 2010

Die Gründungsmitglieder